

Zusatzantrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis im Rahmen des BEGLEITETEN FAHRENS AB 17 JAHREN

für die Klassen	B, AM, L	BE, B, AM, L	B96, B, AM, L	>> Gewünschtes <u>bitte ankreuzen!</u> <<
-----------------	----------	--------------	---------------	---

gemäß § 6e Straßenverkehrsgesetz (StVG) und §§ 48a, b Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

1. Allgemeine Hinweise

Mit nachstehend aufgeführten Unterschriften bestätigen die Unterzeichner, dass Sie von folgenden Punkten Kenntnis genommen haben:

- 1.1 Zur Vorbereitung wird die freiwillige Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Fahranfänger und deren Begleitpersonen, den bestimmte Fahrschulen anbieten, ausdrücklich empfohlen.
- 1.2 Die Funktion als Begleitperson darf nicht wahrgenommen werden, wenn die Grenzwerte für Alkoholenuss (0,25 mg/l oder 0,5 o/oo) überschritten sind bzw. Einfluss von berauschenden Mitteln (z.B. Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin) gemäß der Anlage zu § 24a StVG vorliegt.
- 1.3 Bei einer Fahrt ohne Begleitperson bzw. mit einer Begleitperson, die aufgrund von Alkohol-/Drogeneinfluss ihre Funktion nicht wahrnehmen kann, ist die erteilte **Fahrerlaubnis in allen Klassen zwingend zu widerrufen (vgl. Rechtsgrundlagen auf S. 4, 5) !**
- 1.4 Die Erziehungsberechtigten haben nach Erteilung der Fahrerlaubnis keinen Einfluss mehr auf den Ausschluss einer Begleitperson. Die nachträgliche Benennung von Begleitpersonen erfordert eine Neuausstellung der Prüfungsbescheinigung nach vorheriger Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.
- 1.5 Die Kfz-Versicherung des eingesetzten Fahrzeugs soll von dessen Verwendung im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren informiert werden.
- 1.6 Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung dürfen personenbezogene Daten an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt werden.

2. Einwilligungserklärungen

2.1 Fahrerlaubnisbewerber

Ich möchte am Begleiteten Fahren ab 17 Jahren teilnehmen und beantrage hiermit, mir eine mit entsprechenden Auflagen verbundene Fahrerlaubnis in den o.g. Klassen zu erteilen.

Name, Vorname Antragsteller(in)	Geb.-Datum	Geb.-Ort
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	
Ort, Datum	Unterschrift	

2.2 Begleitpersonen

Ich stehe als Begleitperson zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahren für den unter Ziffer 2.1 genannten Fahrerlaubnisbewerber zur Verfügung. Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte über mich aus dem Verkehrszentralregister bzw. dem Zentralen Fahrerlaubnisregister zur Antragsprüfung eingeholt werden.

1.) Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname			Geb.-Datum	Geb.-Ort
<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort		Straße, Hausnummer		
<input type="text"/>			<input type="text"/>	

>> Eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite meines Führerscheines und Ausweises liegt bei. <<

Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.) Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname			Geb.-Datum	Geb.-Ort
<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort		Straße, Hausnummer		
<input type="text"/>			<input type="text"/>	

>> Eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite meines Führerscheines und Ausweises liegt bei. <<

Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.) Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname			Geb.-Datum	Geb.-Ort
<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort		Straße, Hausnummer		
<input type="text"/>			<input type="text"/>	

>> Eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite meines Führerscheines und Ausweises liegt bei. <<

Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

4.) Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname			Geb.-Datum	Geb.-Ort
<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort		Straße, Hausnummer		
<input type="text"/>			<input type="text"/>	

>> Eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite meines Führerscheines und Ausweises liegt bei. <<

Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

5.)		
Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	

>> Eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite meines Führerscheines und Ausweises liegt bei. <<

Ort, Datum	Unterschrift

6.)		
Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	

>> Eine gut lesbare Kopie von Vorder- und Rückseite meines Führerscheines und Ausweises liegt bei. <<

Ort, Datum	Unterschrift

(Für weitere Begleitpersonen bitte ggf. Beiblatt verwenden)

2.3 Erziehungsberechtigte

Dem Antrag unter Ziffer 2.1 auf Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 Jahren wird zugestimmt. Weiterhin besteht mit den unter Ziffer 2.2 benannten Begleitpersonen, die in die Prüfungsbescheinigung gemäß § 48a Absatz 3 FeV eingetragen werden, Einverständnis. Es wird hiermit ausdrücklich versichert, dass nachfolgend alle Erziehungsberechtigten unterschrieben haben.

PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer
Ort, Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigten
	Unterschrift des Erziehungsberechtigten

3. Kosten

Die Kosten belaufen sich derzeit (Stand: 01.07.2013) auf:

3.1	Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis Kl. B bzw. BE	38,30 €
3.2	Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren ab 17	7,70 €
3.3	Überprüfung pro Begleitperson	11,00 €
3.4	Eintragung Schlüsselzahl 96	28,60 €

4. Rechtsgrundlagen zum Begleiteten Fahren ab 17 Jahren

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG):

§ 6e

Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. das Herabsetzen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE,
2. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss,
3. die Aufgaben und Befugnisse der begleitenden Person nach Nummer 2, insbesondere über die Möglichkeit, dem Fahrerlaubnisinhaber als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen,
4. die Anforderungen an die begleitende Person nach Nummer 2, insbesondere über
 - a) das Lebensalter,
 - b) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
 - c) ihre Belastung mit Eintragungen im Verkehrszentralregister sowie
 - d) über Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel,
5. die Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung, die abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 **ausschließlich im Inland** längstens bis drei Monate nach Erreichen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnete Personen,

6. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 und

7. das Verfahren.

(2) Eine auf der Grundlage der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE **ist zu widerrufen, wenn** der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nummer 2 ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung durch eine namentlich benannte Person führt. Die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erfolgt unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nach den Vorschriften des § 2a.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr. Für die Prüfungsbescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 gelten im Übrigen die Vorschriften über den Führerschein entsprechend.

Auszug aus der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):

§ 48a

Voraussetzungen

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beträgt abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE 17 Jahre. § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung. § 74 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (**begleitende Person**). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erreicht hat.

(3) Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszustellen, die bis drei Monate nach Vollen- dung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient. Die Be- scheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die zur Begleitung vorgese- henen Personen namentlich aufzuführen. Auf Antrag können weitere begleitende Personen namentlich auf der Prüfungsbescheinigung nachträglich eingetragen werden.

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaub- nisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, so- weit die Umstände der jeweiligen Fahrsitua- tion es zulassen,

ausschließlich als **Ansprechpartner** zur Verfü- gung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber ei- ner gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaub- nis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berech- tigten Personen auf Verlangen auszuhändi- gen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis nach Absatz 3 im Fahreig- nungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehe- ner Personen zu prüfen, ob diese Vorausset- zungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzu- holen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber ei- ner Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht begleiten**, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzen- tration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes ge- nannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestim- mungsgemäßen Einnahme eines für einen kon- kreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimit- tels herrührt.

(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 händigt die Fahrer- laubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.

§ 48b Evaluation

Die für Zwecke der Evaluation erhobenen per- sonenbezogenen Daten der teilnehmenden Fahranfänger und Begleiter sind spätestens am 31. Dezember 2015 zu löschen oder so zu ano- nymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.